



Auftraggeber:

Vorname, Name /Firma

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

I. Auftrag

1. Der Auftraggeber betraut die gesamte MÜTZEL-Gruppe, bestehend aus der MÜTZEL Versicherungsmakler AG, sowie der MÜTZEL Versicherungsmakler GmbH & Co. KG.

- nachstehend gemeinschaftlich **MÜTZEL** genannt -

2. den **MÜTZEL-Partner:**

- nachstehend gemeinschaftlich „**MÜTZEL-Gruppe**“ (MÜTZEL = MÜTZEL AG + MÜTZEL Partner) genannt - auf der Grundlage dieses Vertrages und der umseitigen Allgemeinen Mandatsbestimmungen.

Der Auftrag des Mandanten erstreckt sich nur auf die Vermittlung von zivilrechtlichen Versicherungsverträgen zu dem folgenden Vertragswunsch des Mandanten:

in der Anlage (Vertragsspiegel) nachstehend: für ihre Trainerhaftpflichtversicherung

Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigung, dass sich der Versicherungsmaklervertrag und die Beratungspflichten des Versicherungsmaklers nicht auf eine Verwaltung und Betreuung derjenigen Versicherungsverträge erstreckt, die der Versicherungsmakler nicht vermittelt oder nicht in die eigene Verwaltung übernommen hat. Der Versicherungsmakler ist nicht verpflichtet und auch nicht berechtigt, diese Versicherungsverträge zu überprüfen, den Kunden bezüglich dieser Versicherungsverträge zu beraten oder im Schadenfall zu unterstützen.

II. Leistungen von MÜTZEL

Die MÜTZEL-Gruppe erstellt für den Auftraggeber ein Angebot für die Versicherung eines Risikos aus dem Produktangebot der mit ihr kooperierenden Versicherer und vermittelt die entsprechenden Versicherungsverträge. Ferner betreut MÜTZEL den Auftraggeber und nimmt dessen Interessen in Bezug auf die vertragsgegenständlichen Risiken nach Absprache mit dem Auftraggeber gegenüber dem vertragsführenden Versicherer wahr. Betreuungsleistungen erbringt MÜTZEL jeweils auf Anfrage des Auftraggebers.

III. Vergütung

Die Parteien entscheiden sich für folgende Vergütungsabrede: Neben der Verpflichtung zur Zahlung der Versicherungsprämie gegenüber dem Versicherungsunternehmen entstehen dem Mandanten keine weiteren Kosten für die Vermittlungstätigkeit der MÜTZEL-Gruppe. Die Vergütung für die Vermittlungs- und Verwaltungstätigkeit der MÜTZEL-Gruppe trägt das Versicherungsunternehmen. Zusätzliche kostenpflichtige Dienstleistungen können in einer gesonderten Servicevereinbarung geregelt werden.

IV. Unabhängigkeit von MÜTZEL

MÜTZEL ist weder an einem Versicherer beteiligt, noch in sonstiger Weise an einen Versicherer gebunden.

V. Mitwirkung des Auftraggebers

1. Der Mandant ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Beauftragung erforderlich ist. Insbesondere ist der Mandant danach zur unverzüglichen und vollständigen Erteilung wahrheitsgemäßer Angaben hinsichtlich seiner persönlichen, beruflichen und finanziellen Verhältnisse verpflichtet, sowie zur Angabe sämtlicher sonstiger Umstände, die für den Versicherungsschutz von Bedeutung sein können. Ändern sich nach Vertragsschluss diese Verhältnisse oder Umstände, so ist der Mandant zur unaufgeforderten Mitteilung der Änderungen verpflichtet. Unterlassene, unvollständige oder wahrheitswidrige Angaben können zum Verlust des Versicherungsschutzes führen.

2. Der Mandant wird während der Laufzeit dieses Maklervertrages keinen weiteren Versicherungsmakler oder Versicherungsvermittler beauftragen.

VI. Laufzeit, Kündigung

Dieser Vertrag beginnt am _____ und ist auf unbestimmte Dauer geschlossen. Wird der Vertrag rückdatiert, ersetzt er bis zum Rückwirkungsdatum getroffene Abreden. Er kann mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende in Textform (Fax oder E-Mail) gekündigt werden. Die Kündigung wird wirksam mit Zugang beim Empfänger. Mit dem Ausscheiden des MÜTZEL-Partners aus der MÜTZEL Versicherungsmakler AG endet dieser Vertrag im Verhältnis zum MÜTZEL-Partner. MÜTZEL unterrichtet den Auftraggeber über das Ausscheiden.

VII. Empfangsbestätigung

Der Auftraggeber bestätigt gleichzeitig mit der Vertragsunterzeichnung den Erhalt der Kundenerstinformation, der Vollmacht, der Datenschutzerklärung und den umseitigen Allgemeinen Mandatsbestimmungen zu diesem Versicherungsmaklervertrag

Ort, Datum

Auftraggeber 1

Auftraggeber 2 (Firmenstempel)

Ort, Datum

MÜTZEL Firmengruppe



§ 1 Status von MÜTZEL

MÜTZEL ist ein Versicherungsmaklerunternehmen i.S. der §§ 93 HGB, 59 Abs. 3 WG, an dem Versicherer nicht beteiligt sind und das vertraglich nicht verpflichtet ist, Verträge für Versicherer zu vermitteln oder für diese zu betreuen. Der MÜTZEL Partner nimmt für MÜTZEL auch Aufgaben aus diesem Vertrag gegenüber dem Auftraggeber wahr, soweit vertraglich nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 2 Pflichten und Befugnisse

(2.1) Auftragsgemäß wird MÜTZEL

(2.1.1) den Bedarf, vertragsgegenständliche Risiken zu versichern, auf Grund einer Auswertung der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Versicherungsunterlagen und der ergänzenden Angaben des Auftraggebers ermitteln;

(2.1.2) den Versicherer aus dem Kreis der Unternehmen, mit dem sie direkt oder indirekt (z.B. über Abwicklungsplattformen, Maklerpools oder andere Dienstleister) kooperiert; nach Wahl des Auftraggebers werden Produkte entweder mittels Computerprogramm oder individueller Einschätzung der MÜTZEL-Gruppe selektiert;

(2.1.3) dem Auftraggeber bedarfsgerechte Versicherungen aus dem Angebot der mit ihr kooperierenden Versicherer oder, soweit verfügbar, auf der Basis von Deckungs- und Spezialkonzepten vermitteln;

(2.1.4) die Versicherungen des Auftraggebers überwachen und auf Meldung des Bedarfs durch den Auftraggeber eine Anpassung des Versicherungsschutzes oder der Konditionen vorschlagen;

(2.1.5) den Auftraggeber auf dessen Anfrage über eine etwaige Notwendigkeit einer Anpassung des bestehenden Schutzes aufklären.

(2.2) Die Vermittlung von Versicherungen obliegt MÜTZEL als Hauptleistung, die übrigen Leistungen stellen Nebenleistungen dar.

(2.3) MÜTZEL protokolliert die Beratungsleistung und berichtet über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit. Zwischenergebnisse ihrer Bemühungen teilt MÜTZEL dem Auftraggeber auf dessen besonderen Wunsch mit.

§ 3 Geschäftsabwicklung, elektronische Medien

(3.1) Von dem Schriftverkehr zwischen dem Versicherer und dem Auftraggeber erhält MÜTZEL jeweils eine Kopie. Ebenso informiert der Auftraggeber MÜTZEL über seinen Schriftwechsel mit dem Versicherer.

(3.2) Die Abwicklung des Schriftverkehrs oder Datenaustauschs zwischen MÜTZEL und dem Auftraggeber erfolgt auch mittels E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmedien.

§ 4 Courtage

(4.1) Die Courtage, die MÜTZEL von dem Versicherer erhält, ist Bestandteil des dem Versicherer zu zahlenden Entgelts.

(4.2) Der Anspruch auf Courtage besteht, solange der Versicherungsvertrag läuft. Er erstreckt sich auch auf Nachversicherungen bei dem gleichen Versicherer, die das gleiche Risiko des Auftraggebers zum Gegenstand haben. Wird der Maklervertrag gekündigt, bleibt der Courtageanspruch hierdurch unberührt.

§ 5 Vollmacht

Die Vertretungsbefugnisse von MÜTZEL gegenüber Versicherern ergeben sich aus der vom Auftraggeber mit gesonderter Urkunde erteilten Vollmacht. Von der Vollmacht wird MÜTZEL nur zur Erfüllung der mit diesem Maklervertrag übernommenen Aufgaben Gebrauch machen.

§ 6 Verschwiegenheit

MÜTZEL sichert Verschwiegenheit über alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses bekannt werdenden Umstände auch über das Vertragsende hinaus zu, soweit der Zweck und die Durchführung des Vertrages dem nicht entgegenstehen oder nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

§ 7 Informationsobliegenheiten des Auftraggebers

(7.1) Gemäß dem Umfang des erteilten Auftrages informiert der Auftraggeber MÜTZEL vollständig über seinen Versicherungsbedarf. Unter Vorlage vorhandener Unterlagen informiert er vor der Vermittlung einer Versicherung über bestehende oder angebahnte Versicherungen für die vertragsgegenständlichen Risiken.

(7.2) Die zur Risikobeurteilung erforderlichen Angaben teilt der Auftraggeber MÜTZEL wahrheitsgemäß und vollständig mit.

(7.3) Unverzüglich informiert der Auftraggeber MÜTZEL schriftlich oder per E-Mail über Änderungen der betreuten Risiken und seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie über die Aufgabe seiner Finanzierungsziele, eine anderweitige Kreditaufnahme oder sonstige Umstände, die für den Versicherungsschutz der versicherten oder die Deckung noch ungesicherter Risiken oder für die für die Vermittlung oder den Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss des gewünschten Kreditvertrages von Belang sind.

(7.4) Verletzt der Auftraggeber seine Informationsobliegenheiten, ist MÜTZEL berechtigt, den Maklervertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Ferner kann die Verletzung der Informationspflicht Rechtsnachteile nach sich ziehen (z.B. Verlust des Versicherungsschutzes).

(7.5) Die Beratungsdokumentation (Ziff. 2.3) sollte der Auftraggeber zur eigenen Sicherheit über die sachlich und inhaltlich richtige Dokumentation der Beratung grundsätzlich unterzeichnen. Sind Gegenstand der Beratung Zweige der Personenversicherung oder wird im Beratungsgespräch die Betreuung weiterer Risiken oder die Kündigung der Betreuung vertragsgegenständlicher Risiken vereinbart, oder MÜTZEL vom Auftraggeber beauftragt, bestehende Versicherungsverträge zu kündigen, ist das Beratungsprotokoll auf jeden Fall von dem Auftraggeber zu unterzeichnen.

(7.6) Einwände gegen das Beratungsprotokoll wird der Auftraggeber innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Protokolls geltend machen. Soll dem Auftraggeber das Protokoll nach der Beratung nicht persönlich ausgehändigt, sondern zugestellt werden, wird der Auftraggeber MÜTZEL unverzüglich informieren, wenn ihm das Protokoll nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Beratung zugegangen ist.

§ 8 Haftungsbegrenzung/Ausschlüsse

(8.1) Die Haftung aus der Versicherungsvermittlung trägt, sofern es sich nicht um einen Angestellten der MÜTZEL-Gruppe handelt, der persönlich beratende Versicherungsvermittler, welcher in der erteilenden Erstinformation zu benennen war und der die Beratung geleistet hatte. Er ist selbständiger Versicherungsvermittler mit eigener IHK-Zulassung. Die Haftung aus der Vertragsbetreuung/Kundenbetreuung trägt MÜTZEL.

(8.2) Die Haftung für Vermögensschäden wegen einer Verletzung der gesetzlichen oder vertraglichen Vermittlungspflichten, sind je Schadenfall auf Euro 2 Millionen begrenzt. Bis zu dieser Haftungssumme besteht eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung der MÜTZEL-Gruppe.

(8.3) Ferner ist die Haftung für die Vermögensschäden wegen einer Verletzung der vertraglichen oder gesetzlichen Verwaltungs-, Beratungs- und Dokumentationspflichten ebenfalls der Höhe nach auf Euro 2 Millionen im Schadenfall begrenzt. MÜTZEL ist für die Kundenverwaltung und -betreuung verantwortlich.

(8.4) Für Vermögensschäden, die dem Mandanten infolge leicht fahrlässiger Verletzung von Nebenpflichten entstehen, haftet die MÜTZEL-Gruppe nicht.

(8.5) Schadensersatzansprüche des Mandanten aus diesem Vertrag verjähren spätestens nach 2 Jahren. Die Verjährung beginnt zum Schluss des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist und der Mandant Kenntnis von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

(8.6) Die in diesem Paragraphen Abs. 2, 3, 4 und 5 geregelten Beschränkungen gelten nicht, soweit die Haftung der MÜTZEL-Gruppe oder die daraus resultierenden Schadensersatzansprüche des Mandanten auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der MÜTZEL-Gruppe oder auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit beruhen.

(8.7) Für Fehlbearbeitungen oder nicht geeignete Beratungsergebnisse wegen nicht vollständiger, unverzüglicher oder wahrheitsgemäßer Information des Mandanten ist die Haftung für Vermögensschäden ausgeschlossen, es sei denn, der Mandant weist der MÜTZEL-Gruppe nach, dass er vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

(8.8) Für die Richtigkeit von EDV-Berechnungen, für Produktangaben oder Versicherungsbedingungen der Versicherer oder sonstiger für den Mandanten tätiger Dritter haftet die MÜTZEL-Gruppe nicht.

§ 9 Abtretungsverbot und Aufrechterhaltungsverbot

Sämtliche sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Ansprüche des Mandanten gegen den Makler sind nicht übertragbar, abtretbar oder belastbar.

§ 10 Vertragsbeendigung

(10.1) Die Kündigung kann auf einzelne betreute Risiken oder Verträge beschränkt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung wird hiervon nicht berührt.

(10.2) Hinsichtlich der Risiken, für die eine Versicherung nicht binnen sechs Wochen nach Erteilung des Deckungsauftrages zu Stande gekommen ist und für die MÜTZEL auch keine vorläufige Deckung eingeholt hat, endet der Maklervertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, nachdem der ersterwähnte Versicherer die Deckung des Risikos abgelehnt und MÜTZEL dem Auftraggeber nachgewiesen hat, erfolglos fünf weitere Versicherer gebeten zu haben, das Risiko zu decken.

(10.3) Wird ein nicht von MÜTZEL vermittelt Versicherungvertrag, der auf Wunsch des Auftraggebers künftig von MÜTZEL betreut werden soll, vom Versicherer nicht zur courtagepflichtigen Betreuung für MÜTZEL freigegeben, ist MÜTZEL berechtigt, den Maklervertrag bezogen auf diesen Versicherungsvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

§ 11 Rechtsnachfolge

Der Mandant willigt bereits jetzt in eine etwaige Vertragsübernahme durch einen anderen oder weitere Makler, beispielsweise durch Verkauf oder Erweiterung des Maklerhauses, ein. Im Fall der Vertragsübernahme steht dem Mandanten das Recht zu, sich durch fristlose Kündigung vom Vertrag zu lösen. Die Kündigung hat dabei innerhalb von einem Monat zu erfolgen. Die Frist beginnt ab dem Zeitpunkt zu laufen, in welchem der Mandant Kenntnis von der Vertragsübernahme und der Person des Übernehmenden erlangt hat und er von der MÜTZEL-Gruppe oder dem Übernehmenden in Textform über sein nach dem vorliegenden Abschnitt bestehendes Kündigungsrecht belehrt wurde.

§ 12 Verjährung

(12.1) Alle Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren in zwölf Monaten, gerechnet von dem Zeitpunkt, in dem der Schaden entstanden ist und der Berechtigte von den anspruchsbegründenden Umständen und dem Anspruchsgegner Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

(12.2) Die vorstehende Regelung gilt ebenso wenig für Ansprüche wegen einer Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit wie für vorsätzlich oder grob fahrlässig von MÜTZEL, ihrem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen herbeigeführte Haftungsansprüche.

§ 13 Herausgabe von Unterlagen

(13.1) Bei Beendigung dieses Vertrages wird MÜTZEL sämtliche Unterlagen, die er aus der Tätigkeit erhält, aufbewahrt und nicht elektronisch archiviert (gescannt) hat, auf dessen schriftliches Verlangen an den Auftraggeber herausgeben bzw. vernichten. Die Maklervollmacht gibt MÜTZEL unaufgefordert an den Auftraggeber heraus. Nicht von MÜTZEL herausgegeben werden dieser Vertrag, Vertragsergänzungen, Policen-/Nachtragskopien, Gesprächsprotokolle sowie sonstige Unterlagen bzw. deren elektronische Archivierung, zu deren Aufbewahrung MÜTZEL gesetzlich verpflichtet ist. Die Unterlagen werden gesperrt. MÜTZEL behält sich das Recht vor, diese Unterlagen bzw. deren elektronische Archivierung später zu vernichten.

(13.2) Bei Vertragsbeendigung übergibt MÜTZEL dem Auftraggeber eine Aufstellung der diesem Vertrag unterliegenden Versicherungsverträge mit einer Beitrags- und Prämienübersicht. Ferner zeigt MÜTZEL dem Auftraggeber einen etwaigen Handlungsbedarf für demnächst zu treffende Maßnahmen des Auftraggebers auf.

§ 14 Schlussbestimmungen

(14.1) Dieser Vertrag ersetzt frühere Fassungen mit Wirkung ab dem Tag des Abschlusses.

(14.2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten ist Schweinfurt, soweit beide Vertragsparteien Kaufleute oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts sind oder der Mandant seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt. Es findet deutsches Recht Anwendung.

(14.3) Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

(14.4) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen, nicht unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.



Auftraggeber:

Vorname, Name /Firma

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

- nachstehend (gemeinschaftlich) Auftraggeber -

1. zugunsten der MÜTZEL-Gruppe, bestehend aus der MÜTZEL Versicherungsmakler AG, sowie der MÜTZEL Versicherungsmakler GmbH & Co. KG, Georg-Schäfer-Str. 9, 97421 Schweinfurt

- nachstehend **Vermittler** genannt -

2. den **MÜTZEL Partner:**

<p>§ 1 Präambel Der Kunde wünscht die Vermittlung und/ oder Verwaltung seiner Vertragsverhältnisse gegenüber Versicherern und/ oder Kapitalanlagegesellschaften aufgrund der vereinbarten Regelungen (Auftrag/Maklervertrag) mit dem/ den Vermittler(n). Zu deren Umsetzung, insbesondere der Vertragsvermittlung und -verwaltung, soll der Vermittler alle in Betracht kommenden Daten des Kunden erhalten, speichern und weitergeben dürfen. Vermittler im Sinne dieser Bestimmung sind die MÜTZEL Versicherungsmakler AG, sowie die MÜTZEL Versicherungsmakler GmbH & Co. KG und deren selbständige Vermittler.</p>
<p>§ 2 Einwilligung nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) (1) Der Kunde willigt ausdrücklich ein, dass alle personenbezogenen Daten, wie auch insbesondere die Gesundheitsdaten der zu versichernden Personen, im Rahmen der gesetzlichen Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) von dem/den Vermittler(-n) gespeichert und zum Zwecke der Vermittlung und Verwaltung an die dem Kunden bekannten, kooperierenden Unternehmungen weitergegeben werden dürfen, soweit dies zur Erfüllung der Vereinbarung gemäß der Präambel sachdienlich ist. (2) Diese Einwilligung gilt unabhängig vom Zustandekommen des beantragten Vertrages und auch für die entsprechende Prüfung bei anderweitig zu beantragenden Versicherungsverträgen oder bei künftigen Antragstellungen des Kunden. Die Kundendaten werden nach Kündigung der Zusammenarbeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gelöscht. (3) Der/die Vermittler dürfen die Kundendaten, insbesondere auch die Gesundheitsdaten des Kunden, zur Einholung von Stellungnahmen und Gutachten, sowie zur rechtlichen Prüfung von Ansprüchen an von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen (z.B. Anwälte und Steuerberater) weitergeben.</p>
<p>§ 3 Befugnis der Versicherer (der Vertragspartner) (1) Der Kunde hat Kenntnis, dass sämtliche Informationen und Daten, welche für den von ihm gewünschten Versicherungsschutz von Bedeutung sein könnten, an den potenziellen Vertragspartner (z.B. Versicherer) weitergegeben werden müssen. Diese potenziellen Vertragspartner sind zur ordnungsgemäßen Prüfung und weiteren Vertragsdurchführung berechtigt, die vertragsrelevanten Daten - insbesondere auch die Gesundheitsdaten - im Rahmen des Vertragszweckes zu speichern und zu verwenden. (2) Soweit es für die Eingehung und Vertragsverlängerung erforderlich ist, dürfen diese Daten, einschließlich der Gesundheitsdaten, an Rückversicherer oder Mitversicherer zur Beurteilung des vertraglichen Risikos übermittelt werden.</p>
<p>§ 4 Anweisungsregelung Der Kunde weist seine bestehenden Vertragspartner (z.B. Versicherer) an, sämtliche vertragsbezogenen Daten - auch die Gesundheitsdaten - an den/die beauftragten Vermittler unverzüglich herauszugeben. Dies insbesondere zum Zwecke der Vertragsübertragung, damit der Vermittler die Überprüfung des bestehenden Vertrages durchführen kann.</p>
<p>§ 5 Mitarbeiter und Vertriebspartner Der Kunde erklärt seine Einwilligung, dass alle Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Maklers seine personenbezogenen Daten, insbesondere auch die Gesundheitsdaten, speichern, einsehen und für die Beratung gegenüber dem Kunden und dem Versicherer verwenden dürfen. Zu den Mitarbeitern des Maklers zählen alle Arbeitnehmer, selbständige Handelsvertreter, Empfehlungsgeber, Unterbevollmächtigte und sonstige Erfüllungsgehilfen, die mit dem Makler eine vertragliche Regelung unterhalten und die Bestimmungen der DSGVO und des BDSG beachten. Der Kunde ist damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten und die Gesundheitsdaten an diese und künftige Mitarbeiter des Maklers zum Zwecke der Vertragsbetreuung weitergegeben werden und seine Mitarbeiter berechtigt sind, die Kundendaten im Rahmen des Vertragszweckes einsehen und verwenden zu dürfen.</p>
<p>§ 6 Kooperationspartner Dem Mandanten wird mitgeteilt, dass der Makler mit weiteren Kooperationspartnern zusammenarbeitet, damit der auftragsgemäß gewünschte Versicherungsschutz umgesetzt werden kann (vgl. 3.5 und 3.6). Im selben Rahmen, wie in dieser Vollmacht geregelt, werden auch die nachgenannten Kooperationspartner des Maklers durch den Mandanten bevollmächtigt, damit eine auftragsgemäße Umsetzung und der Austausch aller Mandantendaten, einschließlich der Gesundheitsdaten, welche den oder die Vertragsverhältnisse des Mandanten betreffen, mit allen genannten Bevollmächtigten erfolgen kann. Die aktuellen Kooperationspartner finden Sie auf unserer Homepage unter http://www.muetzel.de/kooperationen</p>
<p>§ 7 Rechtsnachfolger (1) Der Kunde willigt ein, dass die von dem/den Vermittler(n) aufgrund der vorliegenden Datenschutzerklärung erhobenen, verarbeiteten und gespeicherten Informationen, Daten und Unterlagen, insbesondere auch die Gesundheitsdaten, an einen etwaigen Rechtsnachfolger des/der Vermittler bzw. einen Erwerber des Versicherungsbestandes weitergegeben werden, damit auch dieser seine vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen als Rechtsnachfolger des Vermittlers erfüllen kann. (2) Die zur Bewertung des Maklerunternehmens erforderlichen Kundendaten können auch an einen potenziellen Erwerber des Maklerunternehmens weitergeleitet werden. Besondere personenbezogene Daten nach der DSGVO und dem BDSG, insbesondere Gesundheitsdaten, zählen nicht zu den erforderlichen Kundendaten. Diese dürfen daher nicht an einen potenziellen Erwerber übermittelt werden. Eine Überlassung dieser Daten erfolgt nach der tatsächlichen Veräußerung oder Rechtsnachfolge.</p>
<p>§ 8 Widerrufsregelung Die Einwilligung zur Verwendung, Speicherung und Weitergabe aller gesammelten und vorhandenen Daten - einschließlich der Gesundheitsdaten - kann durch den Kunden jederzeit widerrufen werden. Die an der Vertragsvermittlung und/oder -verwaltung beteiligten Unternehmen werden sofort über den Widerruf informiert und verpflichtet, unverzüglich die gesetzlichen Regelungen der DSGVO und des BDSG umzusetzen. Führt der Widerruf dazu, dass der in der Präambel geregelte Vertragszweck nicht erfüllt werden kann, endet automatisch die vereinbarte Verpflichtung der/des Vermittler(s) gegenüber der dem Widerruf erklärenden Person oder Firma.</p>

Ort, Datum

Auftraggeber 1

Auftraggeber 2 (Firmenstempel)



Angebot von Versicherungs- und Finanzdienstleistungen

Der Makler darf die vom Mandanten überlassenen Daten verwenden, um den Mandanten weiterführend auch in anderen Produktpartnern zu beraten, Werbung und Informationsmaterial zu übermitteln und ihn zu kontaktieren, um ihm weitere Produktvorschläge zu unterbreiten. Der Mandant willigt ausdrücklich ein, dass ihn der Vermittler mittels folgender Medien

elektronischer Post (E-Mail, Telefax),
Telefon
schriftliche Post (Brief)

kontaktieren und ihn, auch über bestehende Geschäftsbeziehungen hinausreichend, informieren darf, z.B. über den Abschluss neuer Verträge und über inhaltliche Änderungen von bestehenden Verträgen, insbesondere deren Verlängerung, Ausweitung und Ergänzung. Diese Einwilligung gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiter (z.B. zur Kundenrückgewinnung), wenn diese nicht ausdrücklich und in Textform widerrufen wurde.

Ort, Datum

Auftraggeber 1

Auftraggeber 2 (Firmenstempel)



Auftraggeber:

Vorname, Name /Firma

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

- im folgenden Auftraggeber genannt -
bevollmächtigt/bevollmächtigen hiermit

die MÜTZEL-Gruppe, bestehend aus der MÜTZEL Versicherungsmakler AG,
sowie der MÜTZEL Versicherungsmakler GmbH & Co. KG

den **MÜTZEL-Partner:**

- nachfolgend gemeinschaftlich **MÜTZEL-Gruppe** genannt -
sowie einen eventuellen Rechtsnachfolger

- (1) die uneingeschränkte aktive und passive Vertretung des Mandanten gegenüber den betroffenen Vertragspartnern, z.B. Versicherern, Bausparkassen und Investmentgesellschaften, einschließlich der Abgabe und Entgegennahme aller die Verträge betreffenden Willenserklärungen für den Mandanten
- (2) die Anweisung an den Vertragspartner des Mandanten, mit Vorlage dieser Vollmacht, die bestehenden Verträge unverzüglich in die Betreuung und Verwaltung des Maklers zu übertragen und alle Vertragsdaten mit allen Bevollmächtigten austauschen zu dürfen
- (3) die Kündigung oder Änderung bestehender und den Abschluss neuer Versicherungsverträge
- (4) die Vollmacht zur Beendigung bestehender Maklerverträge oder -aufträge und die Berechtigung zur Anforderung aller Geschäftsunterlagen nach § 667 BGB für den Mandanten vom Vorvermittler/Betreuer/Vorbeauftragten in Vertretung des Mandanten
- (5) die Geltendmachung der Versicherungsleistungen aus den von dem Versicherungsmakler vermittelten oder in die Betreuung übernommenen Versicherungsverhältnissen, sowie die sonstige Mitwirkung bei der Schadenregulierung
- (6) die Erteilung und Widerruf von Untervollmachten an andere Versicherungsmakler, kooperierende Rechtsanwälte oder Personen, die ebenfalls von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind
- (7) die Erteilung und Widerruf von Untervollmachten an andere Versicherungsvermittler, insbesondere an Maklerpools, Servicegesellschaften, Einkaufsgenossenschaften oder Kooperationsmakler
- (8) zur Einleitung und Begleitung von Beschwerden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder einer Ombudsstelle
- (9) die Erteilung, Widerruf und Weiterleitung von Lastschriftaufträgen und Einzugsermächtigungen (SEPA) gegenüber Versicherern und sonstigen Produktpartnern zur Abbuchung der Versicherungsprämien bzw. sonstiger Entgelte
- (10) die Erteilung und Widerruf von Einverständniserklärung zur Einholung von Bonitätsauskünften, sowie die Anforderung von Selbstauskünften
- (11) Der Vollmachtgeber weist alle seine gegenwärtigen oder künftigen Vertragspartner ausdrücklich an, dem Bevollmächtigten (Makler) uneingeschränkte Auskunft zu den Vertragsverhältnissen zu erteilen. Steht der Auskunftserteilung eine Pflicht zur Verschwiegenheit entgegen, so wird dieser von der Schweigepflicht hiermit ausdrücklich durch den Mandanten entbunden.

1. Befreiung von § 181 BGB

Bezüglich der Vermittlung von Versicherungsverträgen über vorläufige Deckung wird der Makler von der Begrenzung des § 181 BGB befreit. Es ist ihm mithin gestattet zwischen dem jeweiligen Versicherer und dem Mandanten durch Vertretung beider Parteien einen Versicherungsvertrag über vorläufige Deckung abzuschließen, soweit er hierzu vom Versicherer berechtigt ist.

2. Kooperationspartner

Dem Mandanten wird mitgeteilt, dass die MÜTZEL-Gruppe mit weiteren Kooperationspartnern zusammenarbeitet, damit der auftragsgemäß gewünschte Versicherungsschutz umgesetzt werden kann (vgl. 3.5 und 3.6). Im selben Rahmen, wie in dieser Vollmacht geregelt, werden auch die nachgenannten Kooperationspartner des Maklers durch den Mandanten bevollmächtigt, damit eine auftragsgemäße Umsetzung und der Austausch aller Mandantendaten, einschließlich der Gesundheitsdaten, welche den oder die Vertragsverhältnisse des Mandanten betreffen, mit allen genannten Bevollmächtigten erfolgen kann. Die aktuellen Kooperationspartner finden Sie auf unserer Homepage unter <http://www.muettel.de/kooperationen>

3. Kündigung

Der Mandant kann diese vorliegend erteilte Vollmacht, unabhängig von dem übrigen Vertrag, jederzeit durch seine Erklärung in Textform für die Zukunft der MÜTZEL-Gruppe entziehen.

Ort, Datum

Auftraggeber 1

Auftraggeber 2 (Firmenstempel)